

Merkblatt: Ende der Mandatsführung

Das Amt als Beistand oder als Beiständin endet, wenn

- die Massnahme aufgehoben wird;
- ein Mandatsträgerwechsel stattfindet;
- beim Tod der verbeiständeten Person.

Aufhebung

Wenn die Massnahme aufgehoben wird, ist der Beistand oder die Beiständin verpflichtet, die notwendigen Geschäfte solange weiterzuführen bis zu rechtskräftigen Beendigung der Massnahme. Im Anschluss erstellt der Beistand oder die Beiständin einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung (Art. 425 ZGB) und reicht diese der KESB Ausserschwyz zur Prüfung ein. Bei einer Aufhebung der Massnahme werden die gesamten Unterlagen an die berechtigte Person abgegeben.

Mandatsträgerwechsel

Wenn die Massnahme an einen neuen Beistand oder eine neue Beiständin übertragen wird, ist der jetzige Beistand oder die jetzige Beiständin verpflichtet, die Massnahme bis zu rechtskräftigen Übertragung weiterzuführen. Im Anschluss erstellt der Beistand oder die Beiständin einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung (Art. 425 ZGB) und reicht diese der KESB Ausserschwyz zur Prüfung ein. Bei einer Übertragung der Massnahme müssen die notwendigen Dokumente dem neuen Beistand oder der neuen Beiständin übergeben werden.

Tod

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Endet die Beistandschaft, so sind die Kompetenzen des Beistandes oder der Beiständin, stellvertretend für die betroffene Person zu handeln und namentlich deren Vermögen zu verwalten, beendet. Mit dem Tod der verbeiständeten Person gehen alle Aktiven und Passiven auf die Erben über (Art. 560 ZGB).

Es dürfen keine Zahlungen zu Lasten des Nachlasses vorgenommen werden. Ab Todestag eingehende Rechnungen werden nicht mehr bezahlt, sondern den Erben bzw. dem Erbenvertreter oder Willensvollstrecker weitergeleitet. Ebenso werden keine Forderungen mehr geltend gemacht. Dies obliegt nun ausschliesslich den Erben. Diese sind daher über offene Forderungen und ausstehende Rechnungen zu informieren. Die Regelung der Todesfallformalitäten und der Beerdigung sowie die Bezahlung der Todesfallkosten usw. sind den Erben oder deren Vertretern bzw. dem Willensvollstrecker zu überlassen.

Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, die Angehörigen und allenfalls Dritte (z.B. Bank, Krankenkasse, Steueramt, Heim, KESB Ausserschwyz) über den Tod zu informieren.

Erfährt die KESB Ausserschwyz vom Tod der verbeiständeten Person, wird der Beistand oder die Beiständin in der Regel schriftlich aufgefordert, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung innert üblicherweise zweier Monate einzureichen.

Endet das Amt, reicht der Beistand oder die Beiständin den Schlussbericht und gegebenenfalls die Schlussrechnung per Todestag samt Belegen zur Prüfung an die KESB Ausserschwyz ein (Art. 425 Abs. 1 ZGB).

Der Schlussbericht und die Schlussrechnung sind nach den gleichen Grundsätzen wie die periodische Rechenschaftsablage vorzulegen. Im Todesfall soll sich der Bericht auf das Wichtigste beschränken. Er soll Besonderheiten der Vermögensentwicklung oder Vermögensverwaltung erläutern und Auffälligkeiten oder offene bzw. ungeklärte Probleme (z.B. zu kündigende Mietwohnung) benennen, die für die Rechtsnachfolger (Erben) zu beachten sind.

Im Zusammenhang mit dem Todesfall sind gegebenenfalls zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Erbenbescheinigung (muss grundsätzlich von den Erben beantragt werden; der Beistand oder die Beiständin kann sich dazu ermächtigen lassen);
- Unterlagen über allfällige Ausschlagungserklärungen der Erben;
- Allfällige bereits ergangene Verfügung des Konkursamts bei Liquidation der Erbschaft.

Übertragung der Vermögenswerte

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne Weiteres auf die Erben über und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Erben müssen den Nachlass übernehmen (Holschuld), sofern das Erbe nicht ausgeschlagen wurde bzw. die Ausschlagung vermutet wird.

Gestützt auf die Erbescheinigung können die Erben (zunächst als Erbengemeinschaft) über die ehemals unter Beistandschaft stehenden Vermögenswerte bei Banken verfügen. Der Erbgang ist von Banken zu behandeln, wie wenn der Kunde nicht verbeiständet gewesen wäre. In der Regel werden die Konten auf die Erbengemeinschaft «überschrieben».

Keine Erben vorhanden

Sind keine Erben bekannt oder vorhanden, ist die bisherige Beistandsperson aufzufordern, beim zuständigen Amt am letzten Wohnsitz der betroffenen Person die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung nach Art. 554 ff. ZGB zu beantragen.

Erben sind vorhanden und bekannt

Die Aushändigung von wichtigen Dokumenten und Wertsachen, welche nicht bei einer Bank aufbewahrt sind, erfolgt durch die Beistandsperson. Es wird empfohlen, vor der Aushändigung an die Erben oder einen Erbenvertreter folgende Dokumente im Original einzusehen und davon Kopien zu machen:

- Erbenbescheinigung
- Bei einem Erbenvertreter Vollmachten aller Erben bzw. Miterben (ansonsten müssten alle Erben bei der Aushändigung des Vermögens anwesend sein)
- Identitätsausweis

Die Übergabe sollte von den Übernehmenden schriftlich bestätigt werden. Von den übergebenen Originaldokumenten sollen vorher Kopien gemacht werden, da diese für die Rechenschaftsablage benötigt werden.

Die KESB Ausserschwyz prüft den Schlussbericht und die Schlussrechnung. Der Beschluss wird den Erben (oder an deren Stelle einem Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Erbschaftsverwalter) zugestellt. Im Beschluss werden die Rechtsnachfolger der betroffenen Person auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit (Art. 454 ff. ZGB) hingewiesen und es wird mitgeteilt, ob die Beistandsperson entlastet wurde oder die Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung verweigert wurde (Art. 425 Abs. 3 und 4 ZGB). Mit der Zustellung des Beschlusses wird die Verjährungsfrist für allfällige Ansprüche der Erben ausgelöst.